

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Juli 1986

Stadt Uster. Landwirtschaftszone - Ergänzung, Aufhebung

A. Mit Beschluss Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Uster. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 24 vom 22. Januar 1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet der Stadt Uster fest. Da die Baudirektion - mangels Vorliegen einer Verzichtserklärung bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat Zürich - davon absah, verschiedene, keiner kommunalen Zone zugeteilten Gebiete der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wurde die Stadt Uster mit Dispositiv Ziffer IV von RRB 350/1986 eingeladen, für die nicht von den überkommunalen Nutzungszonen erfassten Gebiete eine kommunale Zone zu erlassen.

B. Mit Rekurseingabe vom 14. April 1986 beanstandet die Stadt Uster unter anderem die Nichterfassung der Gebiete Chilenriet und Hirzeren in die Landwirtschaftszone sowie die Festsetzung von Landwirtschaftszone für die Gebiete Haberweid/Gschwader, Stogelächer/Niederuster, Blindenholz und Oberrüti/Riedikon.

Die Gebiete Chilenriet und Hirzeren sind gemäss regionalem Gesamtplan Oberland (RRB 554/1985) als Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung festgesetzt worden. Dies wird zu gegebener Zeit zu kantonalen Schutzverordnungen für diese Gebiete führen, so dass ohne weiteres bereits im heutigen Zeitpunkt die Landwirtschaftszone für diese Gebiete festgesetzt werden kann.

Für das bisher keiner kommunalen Zone zugeteilte Gebiet Haberweid/Gschwader ist im Rahmen der Nutzungsplanung Bauzone und für die Gebiete Stogelächer/Niederuster, Blindenholz und Oberrüti/Riedikon Freihaltezone festgesetzt worden. Die Erfassung dieser Gebiete durch die kantonalen Landwirtschaftszonen ist ein zeichnerisches Versehen, so dass diese Festsetzungen aufzuheben sind.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Stadt Uster für die Gebiete Chilenweid und Hirzeren gemäss Plan vom 22. Juli 1986, Mst. 1:5000, ergänzt.
- II. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Stadt Uster für die Gebiete Haberweid/Gschwader, Stogelächer/Niederuster, Blindenholz und Oberrüti/Riedikon gemäss Plänen vom 22. Juli 1986, Mst. 1:5000, aufgehoben.
- III. Die Pläne stehen bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv I bis IV sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Uster (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juli 1986  
1392/P2/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhagl*

versandt: 4. September 1986